

RS Vwgh 1993/4/30 90/17/0390

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1993

Index

L37014 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §3 Abs1 Z17;

EStG 1988 §3 Abs1 Z18;

GdGetränkesteuerG OÖ §3 litd;

VwRallg;

Rechtssatz

Unter dem zusammengesetzten Substantiv "Personalverpflegung" in § 3 lit d OÖ GdGetränkesteuerG kann nicht nur eine Personalverpflegung durch den Dienstgeber an SEINE Arbeitnehmer verstanden werden, sondern ist vom Wortsinn her auch eine Personalverpflegung durch eine Einrichtung der gesetzlich vorgesehenen Vertretung der Arbeitnehmer an die dem Betrieb angehörenden Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen. Anders als zB im EStG 1988 (vgl § 3 Abs 1 Z 17 und Z 18) wird im § 3 lit d OÖ GdGetränkesteuerG nicht ausdrücklich darauf abgestellt, daß die "Personalverpflegung" durch den ArbeitGEBER zu erfolgen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170390.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at